

## **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Ratekau sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1 Satz 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1,2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung 05.12.2022 vom folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen betreibt die Gemeinde Ratekau Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Wohnungslos sind Obdachlose sowie die der Gemeinde Ratekau durch den Kreis Ostholstein zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesenen Personen (Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Asylbegehrende). Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Wohnungslosen vorgehaltenen und angemieteten Gebäude, Räume und Wohnungen.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung der in Absatz 2 aufgeführten Personen oder von Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterbringung, als Maßnahme zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit, erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Durch die Einweisungsverfügung und Benutzung der Unterkunft wird kein privatrechtliches Mietvertragsverhältnis mit der Gemeinde Ratekau begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. in einer Wohnung untergebracht werden.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berührt, müssen von und gegenüber allen vollgeschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

- (4) Jeder/Jede Benutzer:in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten des Haushaltsangehörigen oder Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 3

#### Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer:in die Unterkunft bezieht. Hierüber ergeht eine schriftliche Einweisungsverfügung (begünstigender Verwaltungsakt). Diese kann befristet sowie mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (2) Beendet wird das Benutzungsverhältnis
- durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
  - durch den schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung oder sonstige schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Termin,
  - durch den Auszug des Benutzers bzw. der Benutzerin,
  - durch Räumung der Unterkunft,
  - durch Tod des Benutzers bzw. der Benutzerin.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
- der Grund für die Unterbringung entfällt,
  - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen geboten ist,
  - anderweitig angemessener Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird,
  - Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der/die Benutzer:in die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt hat oder sie nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
  - der/die Benutzer:in schwerwiegend und mehrfach gegen diese Satzung und die geltende Hausordnung oder gegen mündliche Weisungen einer mit der Aufsicht der Unterkunft betrauten Person verstoßen hat,
  - die Person strafbare Handlungen begeht, die sich gegen die Unterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Mitarbeiter:innen der Gemeinde Ratekau oder andere untergebrachte Personen richten,
  - der/die Benutzer:in durch ihr/sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die zu Beeinträchtigungen des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen,
  - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Wird im Falle der Aufhebung bzw. des Widerrufs der Einweisung oder auch durch einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, kann die Gemeinde Ratekau nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen die Räumung veranlassen. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist oder diese offensichtlich wertlos sind. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Der/Die Benutzer:in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Ratekau vorgenommen werden. Der/Die Benutzer:in ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (3) Es ist verboten:
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten zu Wohnzwecken bzw. zur Übernachtung aufzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
  3. in der Unterkunft zu rauchen,
  4. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
  5. Tiere in der Unterkunft zu halten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
  6. eigenes Mobiliar oder elektrische Geräte (insbesondere Koch-, Kühl-, Heiz- und Waschgeräte) in die Unterkunft zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
  7. die ausgehändigten Schlüssel für die Unterkunft zu vervielfältigen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
  8. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Abstell-, Einstell- oder Parkplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
  9. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
  10. Fernseh- und Rundfunkgeräte ohne Anmeldung zu betreiben,
  11. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
  12. Abwässer im Freien auszugießen,
  13. Die Zugänge zu den Unterkünften und die Flure dürfen nicht durch Gegenstände, z.B. Fahrräder, Kinderwagen etc. verstellt werden. Diese sind für Einsatzkräfte frei zu halten.

Andere gesetzliche Ge- und Verbote bleiben unberührt.

Der Einweisungsbescheid kann weitere Regelungen enthalten und diese dem Benutzer bzw. der Benutzerin auferlegen.

- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer:in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 4 Ziffern 5 bis 9 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Für die Ausnahme erteilt die Gemeinde eine schriftliche Erlaubnis.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen, die der/die Benutzer:in ohne Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen hat, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Ihnen ist zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurück.
- (11) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräte dürfen die übrigen Benutzer nicht stören und sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die anderen Nutzungsberechtigten und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der/Die Benutzer:in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer:in dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer:in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die

überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer:in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer:in haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des/der Benutzer:in beseitigen lassen.

- (4) Den Anordnungen der Gemeindemitarbeiter:innen bzw. der im Auftrag der Gemeinde handelnden Personen ist Folge zu leisten.
- (5) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/Die Benutzer:in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen. Etwaige Schäden oder Mängel sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

- (1) Dem/Der Benutzer:in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ratekau (Straßenreinigungssatzung), soweit nicht die Eigentümer der von der Gemeinde angemieteten Wohnungen eine andere Regelung getroffen haben.
- (2) Die Räum- und Streupflicht besteht auch auf dem Grundstück der zugewiesenen Unterkunft.
- (3) Näheres zur Ausgestaltung der Räum- und Streupflicht regelt die Einweisungsverfügung bzw. die Hausordnung.

## **§ 7**

### **Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer:innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Näheres regelt die Hausordnung. Diese wird dem/der Benutzer:in mit dem Wohnungsschlüssel oder der Einweisungsverfügung ausgehändigt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, getroffen werden.
- (3) Abfälle sind von den Benutzern nach den Vorgaben des Abfallentsorgers getrennt zu sammeln und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.
- (4) Die Benutzer:innen sind angehalten, unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden und für Energiesparmaßnahmen Sorge zu tragen.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer:in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer:in nach Erlaubnis der Gemeinde selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. Der/Die Benutzer:in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer:in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer:innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Jede:r Benutzer:in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt ein/e Benutzer:in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Absatz 2 d).

## **§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.

## § 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die zugewiesene Fläche aus den zur Verfügung stehenden Wohn- und der darauf entfallenden gemeinschaftlichen Flächen in der Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr für eigene Liegenschaften beträgt einschließlich aller Betriebskosten je m<sup>2</sup> zugewiesenen Fläche (Wohn- und gemeinschaftliche Fläche) und Monat 13,22 €.
- (3) Für aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages angemietete Unterkünfte-ergeben sich die Gebühren aus dem jeweiligen Mietvertrag. Die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten sind Bestandteil der Benutzungsgebühr. Sie werden jährlich -unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen- abgerechnet.
- (4) Sofern bei angemieteten Objekten nach Abs. 3 Individualzähler für die Strom- oder Gasversorgung durch die Benutzer:innen nicht selbst angemeldet sind oder dies z.B. insbesondere bei Wohngemeinschaften ungeeignet ist, kann die Gemeinde die Anmeldung vornehmen und die entstehenden Verbrauchskosten und Abschlagszahlungen mit den Benutzer:innen abrechnen bzw. sind von diesem/dieser zu erstatten. In den Fällen eines Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB XII oder anderen Gesetzen, ist Stromkostenanteil an die Gemeinde abzutreten bzw. an die Gemeinde durch den Leistungsträger zu zahlen.
- (5) Erhalten Benutzer:innen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB XII oder anderen Gesetzen und überschreitet die festgesetzte Benutzungsgebühr den vom Leistungsträger ermittelten Bedarf der unterkunftsbezogenen Leistungsanteile (Kosten der Unterkunft) im Erhebungszeitraum, kann die Benutzungsgebühr auf Antrag auf den vom vorgenannten Leistungsträger ermittelten Bedarf der unterkunftsbezogenen Leistungsanteile reduziert werden. Eine Reduzierung ist auch rückwirkend möglich. Die oder der Benutzer:in hat dem Antrag auf Reduzierung der festgesetzten Benutzungsgebühr den Leistungsbescheid des jeweiligen Leistungsträgers beizufügen, aus dem sich die Höhe der Überschreitung nach Satz 1 sowie der Zeitraum der Überschreitung ergibt.
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (7) Außerordentliche Kosten, die aufgrund einer über den Gemeingebrauch der Unterkunft hinausgehenden Nutzung bzw. durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch Kostenbescheid erhoben.

### **§ 13 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 14 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus fällig und bis zum 3. Tag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen bis zum 3. Tag des Folgemonats fällig, soweit der Einweisungsbescheid keine andere Regelung enthält.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 12 Absatz 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten.
- (3) Soweit die Gebührenpflicht durch Direktleistung oder Abtretung erfüllt wurde, wird eine Erstattung an den/die Gebührenpflichtige:n erst nach Zustimmung durch die leistungsgewährende Behörde zur Auszahlung fällig.

### **§ 15 Datenerhebung**

Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit, der Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung und Vollstreckung der Gebühren ist gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung folgender Daten:

- Namen, Anschrift, Familienstand, Religion und Geburtsdatum des Gebührenpflichtigen und seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen
- Daten zur Ermittlung und Festsetzung von Gebührenbemessungsgrundlagen und
  - der Grund der Entstehung der Gebührenpflicht.
- Daten über Einkünfte, insbesondere den Bezug von staatlichen Leistungen, z.B. gemäß Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz

aus Datenbeständen

- aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten,
- Einwohner- und Gewerbemeldedateien,
- der Polizeibehörden,
- der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher,
- der Ausländerbehörde,
- der Ordnungsbehörden,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,



- bei der in der Liegenschaftsabteilung geführten Liegenschaftsakten,
- des Kraftfahrzeugbundesamtes sowie
- von Vermietern, Verpächtern, Eigentümer
- des zuständigen Leistungsträgers für die Kosten der Unterkunft zulässig.

Die Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
1. entgegen § 4 Absatz 1 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält,
  2. entgegen § 4 Absatz 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt und Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne Zustimmung der Gemeinde vornimmt,
  3. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt,
  4. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
  5. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 3 in der Unterkunft raucht,
  6. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 4 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt,
  7. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 5 Tiere in der Unterkunft hält,
  8. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 6 eigenes Mobiliar oder elektrische Geräte, ohne Erlaubnis der Gemeinde, in die Unterkunft nimmt,
  9. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 7 Schlüssel der Unterkunft, ohne Erlaubnis der Gemeinde, vervielfältigt,
  10. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 8 Kraftfahrzeuge abstellt,
  11. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 9 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt,
  12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Gegenstände aufstellt,
  13. entgegen § 4 Absatz 10 den Bediensteten der Gemeinde den Zutritt nicht gewährt,
  14. entgegen § 5 Absatz 1 seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung, ausreichenden Lüftung oder Heizung nicht nachkommt,
  15. entgegen § 5 Absatz 4 den Anordnungen der Gemeindemitarbeiter/innen bzw. der im Auftrag der Gemeinde handelnden Personen nicht nachkommt,
  16. entgegen § 5 Abs. 5 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
  17. entgegen § 6 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt;
  18. entgegen § 7 Absatz 3 die Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt bereitstellt,
  19. entgegen § 8 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt und sauber sowie die Schlüssel übergibt,
  20. entgegen §§ 11 Absatz 1 in Verbindung mit 14 Absatz 1 die Benutzungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden; sie beträgt nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 Euro, höchstens 1.000,00 Euro.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Ratekau sowie von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 06. Dezember 2022

Gemeinde Ratekau  
Der Bürgermeister



Thomas Keller

